VERORDNUNG (EG) Nr. 743/98 DER KOMMISSION

vom 2. April 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 370/98 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in Deutschland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 [2], insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen des Ausbruchs der klassischen Schweinepest in einigen Produktionsgebieten Deutschlands hatte die Kommission mit Verordnung (EG) Nr. 370/98 [3] Sondermaßnahmen für diesen Mitgliedstaat erlassen.

Angesichts der Fortdauer der veterinärhygienischen und handelstechnischen Beschränkungen in den betreffenden Gebieten empfiehlt es sich, die Zahl der Ferkel und Jungferkel, die den zuständigen Behörden angeliefert werden können, zu erhöhen, damit die Sondermaßnahmen ab 18. März 1998 fortgesetzt werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 370/98 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 18. März 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

Gesamthöchstzahl der Tiere ab 31. Januar 1998:

Ferkel und Jungferkel	40 000 Tiere“

[1] ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
[2] ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.
[3] ABl. L 47 vom 18. 2. 1998, S. 10.